Verordnung

Inkrafttreten:
01.01.2004

vom 25. November 2003

zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter

---

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 7. November 1991 über den Schutz der Kulturgüter (KGSG);

auf Antrag der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport,

beschliesst:

Art. 1

Das Ausführungsreglement vom 17. August 1993 zum Gesetz über den Schutz der Kulturgüter (ARKGSG; SGF 482.11) wird wie folgt geändert:

Art. 58 Abs. 2 und 2bis (neu)

2 Der Kommission gehören ferner die folgenden zwei Vertreter des Staates an:

a) der Kantonsarchitekt;

b) der Kantonsarchäologe.

2bis Der Konservator der Kulturgüter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 61 Abs. 1 und 1bis (neu)

1 Das Büro der Kommission besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern der Kommission; unter ihnen sind mindestens:

a) ein Vertreter der Gemeinden;

b) ein Vertreter einer freiburgischen Vereinigung oder einer Organisation für den Kulturgüterschutz.

[1bis] Der Konservator der Kulturgüter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 63 Abs. 2 und 2bis (neu)

[2] Sie *[die Unterkommission]* setzt sich aus vier Mitgliedern der Kommission zusammen; unter ihnen sind mindestens:

a) ein Vertreter einer freiburgischen Vereinigung oder einer Organisation für den Kulturgüterschutz;

b) ein Vertreter der Pfarreien und Kirchgemeinden;

c) ein Kunsthistoriker oder ein Kunstrestaurator.

[2bis] Der Konservator der Kulturgüter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Der Präsident: Der Kanzler:

C. LÄSSER R. AEBISCHER